



---

**Ausschussdrucksache 20(24)305-G**

Datum: 06.11.2024

---

---

Stellungnahme der SV Dr. Melanie Weber-Moritz (Deutscher Mieterbund e. V.)  
zur Anhörung am 11. November 2024  
zum Thema „BauGB-Novelle“

---

Berlin, den 11.11.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung  
zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung („BauGB-Novelle“)**

## I. Einleitung

Laut Koalitionsvertrag soll das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel reformiert werden, die *„Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken sowie zusätzliche Bauflächen zu mobilisieren und weitere Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Wir werden die entsprechenden Regelungen im Baulandmobilisierungsgesetz entfristen und die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren schaffen. Wir werden prüfen, ob sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2021 zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in Gebieten einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Wir wollen die Bauforschung stärken“*<sup>1</sup>.

Diesem Auftrag kommt die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung<sup>2</sup> und zur Novellierung des BauGB nur teilweise nach. Zwar wird die zeitliche Befristung von Instrumenten wie § 201a BauGB zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt aufgehoben, dagegen werden andere Regelungen wie § 250 BauGB zum Schutz vor Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen lediglich um zwei weitere Jahre verlängert. Dem Anspruch zur Prüfung des Urteils zum gemeindlichen Vorkaufsrecht wird der vorliegende Gesetzesentwurf leider nicht gerecht, im Gegenteil, es finden sich keinerlei Hinweise auf die konkrete Auseinandersetzung mit diesem Thema. Vor dem Hintergrund, dass seit mehr als zwei Jahren ein [ausgearbeiteter Entwurf](#) zur Wiederherstellung des gemeindlichen Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten aus dem Bauministerium vorliegt, ist dies eine politische Entscheidung.

Der Deutsche Mieterbund (DMB) fordert daher Änderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf, die insbesondere dazu führen, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten wieder möglich ist und der Schutz vor Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen dauerhaft entfristet wird. Die Ausgestaltung des sogenannten „[Bau-Turbos](#)“ sieht der DMB aufgrund mangelnder Sozialverträglichkeit kritisch und fordert umfangreiche Änderungen. Insgesamt ist der vorliegende Gesetzesentwurf an vielen Stellen zu begrüßen, bleibt aber im Ergebnis zu kleinteilig, um die Probleme des Wohnungsmarktes perspektivisch zu lösen. So fehlt es an einer umfassenden Strategie zur Bereitstellung von bezahlbarem Bauland, z.B. durch die Einrichtung kommunaler Bodenfonds und einer strategischen Bodenbevorratung.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, [Link](#).

<sup>2</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, BT-Drucksache [20/13091](#).

## II. Bewertung Gesetzentwurf

### § 250 BauGB: Bildung von Wohnungseigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten

Das Instrument zum besseren Schutz vor Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen nach § 250 BauGB soll um weitere **zwei Jahre bis Dezember 2027 verlängert** werden. Der Paragraph besagt, dass in Wohngebäuden ab fünf Wohneinheiten<sup>3</sup> die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen genehmigungspflichtig ist, wenn die Landesregierung das Gebiet als angespannten Wohnungsmarkt ausgewiesen hat. Der DMB begrüßt die Verlängerung, bewertet die geringfügige Zeitspanne von zwei Jahren aber als unverhältnismäßig kurz und **nicht sachgerecht**. Das Bauministerium verzichtet an dieser Stelle auf eine langfristige Verlängerung oder analoge Regelung zu § 201a BauGB, obwohl im Koalitionsvertrag eine Entfristung für gemeinwohlorientierte Instrumente des BauGB vorgesehen ist. Insbesondere § 250 BauGB hatte seit seiner Einführung 2021 deutlich sichtbare und nachhaltige Effekte auf angespannte Wohnungsmärkte. So wurden z.B. in Berlin seit 2015 fast 120.000 Mietwohnungen umgewandelt, pro Jahr durchschnittlich 17.000. In den Innenstadtbezirken wie etwa Friedrichshain-Kreuzberg sind knapp die Hälfte aller Bestandswohnungen mittlerweile Eigentumswohnungen. Wurden 2021 in Berlin noch 28.783 Mietwohnungen in Eigentum umgewandelt, sank die Zahl nach Umsetzung von § 250 BauGB auf zuletzt 337 Wohnungen<sup>4</sup> jährlich. Demnach wirkt § 250 BauGB effektiv gegen Gentrifizierung und Verdrängung – das ist besonders in angespannten Wohnungsmärkten wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und damit in wahrsten Sinnen des Wortes **gemeinwohlorientiert**. Der DMB fordert daher gemäß Koalitionsvertrag eine **Entfristung von § 250 BauGB** und eine angepasste Regelung, die es allen Kommunen mit angespannter Wohnungsmarktlage ermöglicht, vom Genehmigungsvorbehalt entsprechend Gebrauch zu machen. Zudem müssen bestehende Schlupflöcher geschlossen und eine Genehmigung zur Umwandlung darf nur noch in Ausnahmefällen für die Kernfamilie ermöglicht werden.

---

<sup>3</sup> Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden – innerhalb dieser Spanne dürfen die Länder zwischen „drei bis 15 Wohnungen“ festlegen.

<sup>4</sup> Vgl. Tagesspiegel, 2022, [Link](#).

## **§ 201a: Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt**

Der DMB begrüßt die geplanten Änderungen zur Entfristung von § 201a BauGB. Bisher war die Regelung zur Ausweisung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bis 31. Dezember 2026 befristet. Auf Grundlage dieses Paragraphs können Kommunen ihre Vorkaufsrechte nutzen oder Baugebote erlassen, daher ist eine Entfristung wichtig. Zukünftig soll lediglich die Geltungsdauer der von den Ländern erlassenen Rechtsverordnung auf fünf Jahre beschränkt werden. Der DMB bewertet diese Anpassungen auch vor dem Hintergrund der Formulierungen im Koalitionsvertrag als **sachgerecht**, da damit sichergestellt ist, dass nach entsprechender Begründung die Rechtsverordnung von den Ländern erneut ausgewiesen werden kann. Entscheidend für die Umsetzung sind neben den Kommunen auch die Landesregierungen, die die Ermächtigung zunächst an die Gemeinden übertragen müssen.

Der DMB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch mit den vorgesehenen Änderungen in § 201a BauGB nach wie vor nicht sichergestellt ist, dass die Kommunen die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Der DMB fordert daher, dass Instrumente wie das Vorkaufsrecht oder **Baugebote nicht auf bestimmte Gebiete begrenzt bleiben, sondern bundesweit gelten**. Auch dürfen einzelne Kommunen mit den Begründungsanforderungen an die Ausweisung eines angespannten Wohnungsmarktes nicht überfordert werden. In der Praxis wirken z.B. die aktuellen Genehmigungsvorbehalte zum Schutz vor Umwandlung aus dem Baugesetzbuch nur regional begrenzt, da bisher nur wenige Bundesländer von der sich auf § 201a BauGB beziehenden Ermächtigung Gebrauch machen. Durch diese komplizierte Kompetenzaufteilung werden effektive Mieterschutzinstrumente nicht überall da genutzt, wo sie gebraucht werden.

### **Kommunales Vorkaufsrecht**

Der Gesetzesentwurf enthält einige zu begrüßende Erweiterungen des kommunalen Vorkaufsrechts, **sieht aber nicht die Wiederherstellung des Instruments in Milieuschutzgebieten vor**. Das [Bundesverwaltungsgericht](#) hatte Anfang November 2021 die gängige Praxis der Kommunen gestoppt, in Bezug auf Häuser in Milieuschutzgebieten ein Vorkaufsrecht geltend zu machen, wenn anzunehmen war, dass das Grundstück künftig nicht in Einklang mit den Zielen des Milieuschutzes genutzt werden wird. Auf diese Weise konnten Kommunen die Häuser entweder selbst kaufen oder mit den Käufern Vereinbarungen zur Abwendung des Vorkaufsrechts schließen, in denen sie die Einhaltung der Milieuschutzziele für die Zukunft sichern konnten. Die Richter argumentierten mit dem Wortlaut des [§ 26 Nr. 4 BauGB](#). Danach ist das Vorkaufsrecht ausgeschlossen, solange das Grundstück

entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Maßnahmen bebaut bzw. genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel aufweist. Dabei, so die Richter, komme es nur auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts an, mögliche künftige Entwicklungen seien nicht zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Die Gemeinde darf das Vorkaufsrecht im Milieuschutzgebiet nur geltend machen, wenn es sich um eine zweckentfremdete Schrottimmoblie handelt. Das Vorkaufsrecht als Instrument zum Schutz vor Verdrängung von Mieterinnen und Mietern wurde dadurch ausgehöhlt und nutzlos.

Gerade in den großen Städten mit angespanntem Mietmarkt wurde das Vorkaufsrecht regelmäßig und über viele Jahrzehnte genutzt: In Frankfurt am Main bislang insgesamt neunmal, in Hamburg 35 mal, in München 63 mal und in Berlin sogar 96 mal. Seit dem Urteilsspruch können auch bereits vereinbarte Käufe nicht mehr abgeschlossen und Mieterinnen und Mieter nicht vor Verdrängung geschützt werden, allein in München betrifft dies 15 Häuser<sup>5</sup>. In Berlin wurden nach dem Urteil Ende 2021 ganze 50 Prüfverfahren gestoppt, in zwölf Fällen, in denen das Vorkaufsrecht bereits ausgesprochen wurde, musste es zurückgenommen werden, eine Zumutung für die betroffenen Mieterinnen und Mieter. Mittlerweile haben sich zahlreiche Akteure für eine schnelle Wiedereinführung des Vorkaufsrechts ausgesprochen - darunter Mietervereine, die regierenden Bürgermeister von Berlin, Hamburg und München, Bauminister aus 15 Bundesländern sowie die Mehrheit des Bundesrates<sup>6</sup>.

Dem Anspruch des Koalitionsvertrages zur Prüfung des Urteils zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht gerecht, im Gegenteil, es finden sich keinerlei Hinweise auf die konkrete Auseinandersetzung mit diesem Thema. Vor dem Hintergrund, dass seit mehr als zwei Jahren ein [ausgearbeiteter Entwurf](#) zur Wiederherstellung des gemeindlichen Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten aus dem Bauministerium vorliegt, ist dies offensichtlich eine politische Entscheidung. Das Bauministerium konnte offenbar seine eigenen Vorschläge nicht in die Novelle des BauGB einbringen, da im vorliegenden Entwurf die entsprechenden §§ 26, 27 und 27a BauGB unberührt bleiben. Demnach kann das Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten weiterhin nur bei sogenannten ‚Schrottimmobliien‘ ausgeübt werden. Der DMB bewertet dies als **nicht sachgerecht** und als **Verstoß gegen den Koalitionsvertrag**. Es sind deshalb dringend

---

<sup>5</sup> Vgl. SZ, Wohnen in München: Bangen um die Mietwohnung, 2022, [Link](#).

<sup>6</sup> Vgl. u.a. [138. Bauministerkonferenz](#) (18./19. November 2021), Votum mit 15:1 Stimmen für Fortführung des Vorkaufsrechts, die [gemeinsame Initiative](#) zur Stärkung des gemeindlichen Vorkaufsrechts Berlin, Hamburg und München und Beschluss des [Bundesrates](#) vom 8.4.2022.

Änderungen am Gesetzesentwurf notwendig, die insbesondere dazu führen, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten wieder möglich ist.

Der **DMB begrüßt ausdrücklich** die Umsetzung seiner [politischen Forderung](#), die Anwendung von kommunalen Vorkaufsrechten auch auf Verkäufe von Immobilienanteilen mittels sog. „**Share Deals**“ auszuweiten. Solche Praktiken zur Steuervermeidung werden insbesondere beim Kauf großer Wohnungsbestände angewandt, wodurch die Konzentration von Immobilienportfolios im Besitz weniger Unternehmen unterstützt wird. Dies wirkt sich wiederum preistreibend auf Mieten und Immobilienwerte aus. Bei „Share Deals“<sup>7</sup> werden anstatt ganzer Grundstücke nur Anteile an Gesellschaften mit Immobilienbesitz verkauft. Das kommunale Vorkaufsrecht wird dabei in der Praxis umgangen, weil es nur bei Angabe eines Eigentümerwechsels im Grundbuch angewendet werden kann. Da bei dieser Art der Transaktion keine Änderung der Grundbucheintragung erforderlich ist, greift das kommunale Vorkaufsrecht hier nicht. „Share Deals“ kommen gerade in sozialen Erhaltungsgebieten zum Einsatz und werden oft von internationalen Immobilienkonzernen angewendet. Laut Gesetzesentwurf werden mit dem neuen § 24 Absatz 2a BauGB das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft dem Grundstückserwerb gleichgestellt und das Vorkaufsrecht damit anwendbar gemacht. Der DMB bewertet **jedoch kritisch**, dass die Ausweitung des Vorkaufsrechts auf „Share Deals“ in Milieuschutzgebieten aufgrund der bereits ausgeführten Punkte (s.o.) nur bei Schrottimmobilien möglich ist. Positiv hingegen wird bewertet, dass die kommunalen Vorkaufsrechte nach BauGB zukünftig auch dann ausgeübt werden können, wenn ein in Eigentumswohnungen geteiltes Gebäude als Ganzes veräußert wird.

### **§ 246e BauGB: Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt („Bau-Turbo“)**

Bezahlbare Wohnungen stehen fast gar nicht zur Verfügung. Daher ist die Intention, dass der Bund in Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten den Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen will und hierzu in Anlehnung an § 246 Absatz 14 BauGB (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) eine bis zum 31. Dezember 2027 befristete Sonderregelung schaffen will, nachvollziehbar und notwendig. Allerdings ist dies mit der vorliegenden Ausgestaltung von § 246e BauGB in keiner Weise gewährleistet. Stattdessen drohen Schutzinstrumente für Mieterinnen und Mieter in angespannten Wohnungsmärkten ausgehebelt zu werden und Investoren von Luxusneubauten und teuren Dachaufstockungen erhalten eine Art städtebaulicher

---

<sup>7</sup> Derzeit gilt: Werden weniger als 90 Prozent dieser Anteile erworben, fällt keine Grunderwerbsteuer an. Nach zehn Jahren können die restlichen Anteile gekauft werden, ebenfalls steuerfrei.

Freifahrtschein. Der DMB fordert die Bundesregierung zu umfangreichen Änderungen an der Ausgestaltung des Paragraphen auf.

Die Begrenzung des Anwendungsbereiches von § 246e auf die „Errichtung eines Wohnzwecken dienenden Gebäudes mit mindestens sechs Wohnungen“ gewährleistet weder, dass vorwiegend Mietwohnraum noch bezahlbarer Wohnraum entsteht. Vor dem Hintergrund der Zielstellung der Sonderregelung, den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist dies eine unzumutbare Ausgestaltung. Der Paragraph muss dringend dahingehend geändert werden, dass die Sonderregelung sich **ausschließlich auf bezahlbaren Mietwohnraum** bezieht, der durch Preisgrenzen für Bau- und Herstellungskosten sowie Miethöhen sichergestellt wird. Alternativ wäre eine Vorgabe sinnvoll, die den Vorhabenträger analog zur Formulierung in § 9 Abs. 2d zum Bau von gefördertem Wohnraum verpflichtet oder einen entschlackten städtebaulichen Vertrag als Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 246e macht.

Die Sonderregelung gilt laut § 246e Satz 2 auch für die „Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird“. Da sich die Sonderregelung nicht auf einzelne Bereiche des BauGB beschränkt, betrifft diese auch die **Vorschriften für Gebiete mit Erhaltungssatzungen**. In diesen schützen Milieuschutzanforderungen Mieterinnen und Mieter vor Verdrängung in Folge steigender Mieten. Denn Mietpreissteigerungen sind eine übliche Folge energetischer Sanierungen und deren Umlagemöglichkeiten, diese werden oft im Zusammenhang mit Dachaufstockungen durchgeführt. In der Regel steht ein Dachgeschossausbau bzw. eine Aufstockung in solchen Gebieten unter Genehmigungsvorbehalt und betrifft alle Mieterinnen und Mieter des Gebäudes, z.B. im Rahmen des Anbaus eines Aufzugs oder der Installation von verstärkten Steigleitungen. Beide Maßnahmen sind umlagefähig und führen zu Mietsteigerungen gemäß § 559 BGB. In der aktuellen Ausgestaltung würde § 246e Satz 2, welcher ausschließlich in angespannten Wohnungsmärkten mit vergleichsweise hohen Mieten und hohem Verdrängungsdruck gelten soll, gezielt dazu dienen, geltende **Milieuschutzanforderungen auszuhebeln** und bisher notwendige und sinnvolle Genehmigungen zu umgehen. Hier wird das Ziel der Sonderregelung, den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu vereinfachen, vollends konterkariert. Anstatt bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, würden bezahlbare Wohnungen und deren Mieter durch ausgehebelte Milieuschutzanforderungen verdrängt und teure Dachgeschosswohnungen ohne soziale Vorgaben gebaut. Praktisch erhalten Investoren von Eigentumswohnungen im Luxussegment mitten in unter Gentrifizierung leidenden Stadtvierteln eine Art städtebaulichen Freifahrtschein.

## **§ 58a: Sozialer Flächenbeitrag in Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt**

Der DMB begrüßt ausdrücklich die geplante Erleichterung beim sozialen Wohnungsbau durch eine Flächenabgabe im Rahmen des Ausgleichs von Wertsteigerungen bei Grundstücken im geplanten § 58a. Damit sollen laut Bundesbauministerium mehr Flächen für den sozialen Wohnungsbau ausgewiesen werden, indem Gemeinden Grundstücke entsprechend der Vorgaben eines Bebauungsplans und nach Maßgaben des BauGB neu gestalten oder vorbereiten können. Ergibt sich demnach in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt nach einer Baulandumlegung ein Anspruch der Gemeinde gegen die Eigentümer auf Wertausgleich, soll die Gemeinde statt einer finanziellen Entschädigung eine Fläche verlangen können mit der Verpflichtung, auf dieser Fläche sozialen Wohnungsbau zu errichten. Dies ist aus Sicht des DMB ein positiver Ansatz, um Bauland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum bereitzustellen.

### **Aufstockungen**

In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt soll es laut Gesetzesentwurf künftig möglich sein, auch quartiersweise oder stadtweit Gebäude aufzustocken und zu erweitern, ohne dass der Bebauungsplan geändert wird. Bisher war das nur in Einzelfällen und mit besonderer Begründung möglich. Der DMB bewertet die Erleichterungen von Dachaufstockungen in angespannten Wohnungsmärkten, welche durch die Anpassungen in § 31 Absatz 3 BauGB vorgesehen sind, vor dem Hintergrund des Wohnraummangels und der vorhandenen Potentiale gerade in angespannten Wohnungsmärkten als sachgerecht.

Der DMB geht davon aus, dass der kommunale Genehmigungsvorbehalt in Milieuschutzgebiet davon nicht unterlaufen wird, denn die Bezahlbarkeit für alle Mieterparteien eines Gebäudes muss gewährleistet bleiben. Ein klassisches Beispiel für steigende Mieten sind energetische Sanierungen bzw. deren Umlagemöglichkeiten durch die Modernisierungsumlage, die oft im Zuge von Dachaufstockungen in Anspruch genommen werden. In der Regel steht ein Dachgeschossausbau bzw. eine Aufstockung in solchen Gebieten unter Genehmigungsvorbehalt und betrifft alle Mieterinnen und Mieter des Gebäudes, z.B. im Rahmen des Anbaus eines Aufzugs oder der Installation von verstärkten Steigleitungen. Beide Maßnahmen sind umlagefähig und führen zu Mietsteigerungen gemäß § 559 BGB. Daher müssen Aufstockungen unter sozialen Gesichtspunkten auch kritisch bewertet werden und dürfen nicht zu Verdrängung und Mietsteigerungen im Quartier führen.

### **Innenentwicklung**

Der DMB begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfs, die Innenentwicklung zu stärken und zukünftig dichter zu bauen. Nachverdichtung ist vor dem Hintergrund des akuten

Wohnraummangels ein wichtiges Instrument, städtebauliche Aspekte wie der Charakter eines Quartiers dürfen diesem Ziel nicht grundsätzlich entgegenstehen.

### III. Forderungen

Bauland war in Deutschland noch nie so teuer wie heute und verschlingt einen immer größeren Anteil an den Baukosten. Boden ist eine wichtige und nicht vermehrbare Ressource, die überwiegend dem freien Markt entzogen werden muss, um das Menschenrecht auf Wohnen und die Bereitstellung sozialer Infrastruktur gewährleisten zu können. Ein Schlüssel hierzu ist es, kommunales Eigentum an Grund und Boden zu erhöhen, unter anderem durch:

- Die **Einrichtung kommunaler Bodenfonds und eine strategische Bodenbevorratung**: Hierzu braucht es eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen, um diese in die Lage zu versetzen, Grundstücke strategisch anzukaufen. Hierbei müssen haushaltsrechtliche Einschränkungen für kommunale Bodenfonds durch Bund und Länder aufgehoben werden.
- Die Umsetzung von **Baulücken- und Leerstandskatastern** durch Kommunen, um spekulativen Leerstand, nicht genutzte bauliche Anlagen oder Innenentwicklungspotenziale besser zu identifizieren. So kann zusätzliche Transparenz darüber geschaffen werden, wo sich freie Wohnungen und Flächen vor Ort befinden, die sich für die Wiedervermietung, den Wohnungsbau oder als Ersatzflächen eignen.
- Grundstücke im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (**BIImA**) sollen preislimitiert und vorrangig an Kommunen übertragen werden.
- Die Vergabe von öffentlichen Grundstücken darf nicht mehr nach dem Höchstpreisprinzip erfolgen, sondern nach Konzept vorrangig für den Bau von Sozial- bzw. bezahlbaren Mietwohnungen. Das **Konzeptvergabeverfahren** soll nicht mit einem Verkauf der Fläche einhergehen, sondern in der Regel über das Instrument des **Erbbaurechts** erfolgen. Gemeinnützigen Wohnungsbauträgern könnte der Erwerb in Volleigentum ermöglicht werden, sofern die zeitnahe Verwendung des Grundstücks für sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau und dessen dauerhafter Verbleib in einer gemeinnützigen Trägerform vertraglich gesichert wird.
- Das **kommunale Vorkaufsrecht** muss dringend reaktiviert, streng preislimitiert und für alle Grundstücke eingeführt werden, um Bodenspekulation einzudämmen und um den Bestand kommunaler Grundstücke zu erhöhen. Der Verkehrswert nach §194 BauGB sollte durch

den sozialen Ertragswert - einen an Gemeinwohl-Bewirtschaftung orientierten Wert - bestimmt werden. Baugenehmigungen sind zeitlich zu begrenzen, Baugebote auszusprechen, Spekulationsgewinne abzuschöpfen. Das im Koalitionsvertrag beschlossene Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals) muss umgehend umgesetzt werden.

- **Umwandlungen** von Miet- in Eigentumswohnungen führen in aller Regel zu einer Verdrängung von Mieterinnen bzw. zu enormen Preissteigerungen. Die aktuellen Genehmigungsvorbehalte zum Schutz vor Umwandlung aus dem Baugesetzbuch wirken nur sehr begrenzt, weil nur wenige Bundesländer bislang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben. Der DMB fordert daher, dass Instrumente wie das Vorkaufsrecht und die Baugebote nicht auf bestimmte Gebiete begrenzt bleiben, sondern bundesweit gelten. Der Bund muss neben der geplanten Entfristung der Rechtsverordnungen nach § 201a BauGB auch die zeitliche Befristung von § 250 BauGB aufheben. Die Kommunen müssen die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen, eine Genehmigung für eine Umwandlung darf es nur noch in engen Ausnahmefällen für die Kernfamilie geben.
  
- Die **befristeten Sonderregelungen für den Wohnungsbau** in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt („**Bau-Turbo**“) dürfen ausschließlich für den Neubau von **bezahlbaren und preisgebundenen Mietwohnungen** gelten. **Satz 2 § 246e BauGB** muss **ersatzlos gestrichen** werden, da diese Regelung den Gebäudebestand betrifft und schwerwiegende Eingriffe in Vorschriften für Gebiete mit Erhaltungssatzungen beinhalten kann. In der aktuellen Ausgestaltung würde § 246e Satz 2, welcher ausschließlich in angespannten Wohnungsmärkten mit vergleichsweise hohen Mieten und hohem Verdrängungsdruck gelten soll, gezielt dazu dienen, geltende Milieuschutzanforderungen auszuhebeln und bisher notwendige und sinnvolle Genehmigungen zu umgehen.